



Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
160	23.09.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 32/3-32-16-10-20180029	335
161	19.09.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2-362130-B3724	335
162	17.09.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124313429	336
163	19.09.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124311860	336
164	20.09.2019	Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Dienstag, 01.10.2019 um 17.00 Uhr	337
165	20.09.2019	Bekanntmachung der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am Montag, 30.09.2019 um 17.00 Uhr	338
166	11.09.2019	Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Lengerich/Westf. über den Jahresabschluss zum 31.12.2018	340
167	24.09.2019	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über das Widerspruchsrecht zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach §§ 36 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG)	347
168	24.09.2019	Bekanntmachung der Gewässerschautermine 2019	348

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**160. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 32/3-32-16-10-20180029**

Gegen Herrn Torsten Tietz, zuletzt wohnhaft in 48429 Rheine, Kardinal-Galen-Ring 100, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 03.09.2019 (Aktenzeichen: 32/3-32-16-10-20180029) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer B 684, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 23.09.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 34/2019/160

**161. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 36/2-362130-B3724**

Gegen Marcel Constantin, zuletzt wohnhaft in 48429 Rheine, Elter Str. 88 c ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 12.09.2019 (Az.: 36/2-362130-B3724) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A016, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 19.09.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 34/2019/161

**162. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124313429**

Gegen Herrn Lutz Hermann, zuletzt wohnhaft in 49012 Osnabrück, Postbox 22 41, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 17.09.2019 (Az.: 124313429) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.09.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 34/2019/162

**163. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124311860**

Gegen Herrn Miladullah Nayebkhil, zuletzt wohnhaft in 45307 Essen, Meistersinger Str. 63, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 25.06.2019 (Az.: 124311860) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.09.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 34/2019/163

164. Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Dienstag, 01.10.2019 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses, 22. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Dienstag, den 01.10.2019 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 19.06.2019
2. Informationen
 - 2.1. Informationen zu personellen Veränderungen und aktuellen Projekten aus dem Personal- und Organisationsbereich
 - 2.2. Informationen der Gleichstellungsstelle
3. Informationen zur Haushaltsentwicklung
4. Stellenplan des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2020
5. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

6. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 19.06.2019
7. Personalentscheidung - Leitung des Jugendamtes
8. Personalentscheidung - Leitung des Amtes für Gebäudewirtschaft
9. Informationen
10. Anfragen

Steinfurt, 20.09.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 34/2019/164

165. Bekanntmachung der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am Montag, 30.09.2019 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses, 21. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Montag, den 30.09.2019 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.05.2019

B. Nichtöffentliche Sitzung

2. Kulturpreis 2019

A. Öffentliche Sitzung

3. Planungsbeschluss Berufskolleg Rheine
4. Bau einer 1-fach-Sporthalle für die Janusz-Korczak-Schule in Ibbenbüren-Uffeln
5. Informationen
 - 5.1. Don-Bosco-Schule Recke, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Trägerschaft des Caritasverbandes Tecklenburger Land e.V., Gewährung einer Anteilsfinanzierung für die Sanierung einer Teildachfläche
6. Extra.Klasse als Projekt gegen Schulabsentismus
7. Einrichtung von Bildungsgängen an den Berufskollegs des Kreises Steinfurt
8. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion "Berufsfachschulen für die generalistische Pflegeausbildung"
9. Medienentwicklungsplanung für die Schulen des Kreises Steinfurt
10. Entwicklung eines Multimedia-Guides und einer Entdeckungsreise für das DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst

11. Fortführung der Sportlerehrung des Kreises Steinfurt
12. Informationen
 - 12.1. Förderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“
 - 12.2. Kreisjahrbuch 2020
 - 12.3. Bildungsmonitoring: Überblick Schülerströme
 - 12.4. Bildungsmonitoring: Erster Bildungsbericht für den Kreis Steinfurt
 - 12.5. Informationen zur Haushaltsentwicklung
13. Verschiedenes/Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

14. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 13.05.2019
15. Verschiedenes/Anfragen

Steinfurt, 20.09.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 34/2019/165

166. Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Lengerich/Westf. über den Jahresabschluss zum 31.12.2018

BEGLAUBIGTER AUSZUG

aus der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Lengerich/Westf. am 10. Juli 2019 im VHS-Haus, 49525 Lengerich, Bahnhofstr. 106

A.

TOP 3 Feststellung des Jahresabschlusses des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. zum 31.12.2018

Die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. stellt den Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31.12.2018 einstimmig fest. Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 141.834,04 Euro ist in die Ausgleichsrücklage einzustellen.

TOP 4 Entlastung des Verbandsvorstehers aus der Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018

Herr Decker-König verliest den Beschlussvorschlag: „Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2018 die vorbehaltlose Entlastung.“
Der Vorschlag wird ohne Gegenstimme (1 Enthaltung – Herr Möhrke) angenommen.

- 1) Die Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung wurde unterzeichnet von:

gez. Kühne

(Vorsitzender der
Verbandsversammlung)

gez. Beermann

(Schriftführer)

- 2) Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Lengerich, 11. September 2019

Der Verbandsvorsteher
im Auftrage


Berghaus
(Sekretärin)

Volkshochschule Lengerich (Westf.), Lengerich
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2 0 1 8		2017	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		1.317.792,81		1.387.413,79
2. Sonstige betriebliche Erträge		32.658,37		6.122,05
			<u>1.350.451,18</u>	<u>1.393.535,84</u>
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	51.748,97			54.615,32
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	508.562,32			550.450,50
		<u>560.311,29</u>		<u>605.065,82</u>
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	339.040,42			317.903,76
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	99.572,60			87.904,55
davon für Altersversorgung € 28.698,29				(25.225,45)
		<u>438.613,02</u>		<u>405.808,31</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		12.407,08		14.775,50
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		197.285,75		202.351,98
			<u>1.208.617,14</u>	<u>1.228.001,61</u>
7. Jahresüberschuss			<u>141.834,04</u>	<u>165.534,23</u>

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Volkshochschule Lengerich (Westf.). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.07.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den VHS-Zweckverband Lengerich (Westf.), Lengerich (Westf.)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des VHS-Zweckverband Lengerich (Westf.), Lengerich (Westf.), - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen, den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des VHS-Zweckverband Lengerich (Westf.), Lengerich (Westf.) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW n. F. (§ 106 GO NRW a. F.) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt

"Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

(Formulierung in Übereinstimmung mit ISA 720 (Revised) (Entwurf-DE))

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW n. F. (§ 106 GO NRW a. F.) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen

können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 12.09.2019

gpaNRW

Im Auftrag

Thomas Siegfert



167. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über das Widerspruchsrecht zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach §§ 36 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde in besonderen, nachstehend aufgeführten Fällen unter Einhaltung von Auflagen eine Melderegisterauskunft erteilen über:

1. Namen, Vornamen und Anschriften aller Einwohner, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden werden im Zusammenhang mit der Übermittlung der Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

2. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen innerhalb von sechs Monaten vor der Wahl an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen. Das gleiche gilt bei Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

3. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift bei Alters- und Ehejubiläen, einschließlich des Tages und der Art des Jubiläums an Mitglieder von parlamentarischen oder kommunalen Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

4. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

Widersprüche können der Meldebehörde jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die im Rathaus erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

Widersprüche werden von der Meldebehörde unverzüglich ins Melderegister eingetragen und von diesem Zeitpunkt ab bei gewünschten Datenübermittlungen beachtet.

Saerbeck, 24.09.2019

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 34/2019/167

168. Bekanntmachung der Gewässerschautermine 2019

Nach § 95 Landeswassergesetz NRW werden nachstehend die Termine der Gewässerschau der Unterhaltungsverbände im Kreis Steinfurt veröffentlicht. Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, die Fischereiberechtigten und die Untere Naturschutzbehörde haben Gelegenheit, an der Gewässerschau teilzunehmen und sich zu äußern.

Bereich Steinfurt

Datum	Unterhaltungsverband	Treffpunkt	Zeit
04.11.2019	UVB „Haddorf“	Gastwirtschaft Wolters Wettringen, Haddorf	9.00
05.11.2019	UVB „Vechte und Steinfurter Aa“	Gemeindeverwaltung Wettringen	9.00
06.11.2019	UVB „Hummertsbach“	Stadtverwaltung Emsdetten Raum 415	9.00
07.11.2019	UVB „Landersum-Bentlage“	Gastwirtschaft Zum Uhlenhook Rheine, Ohner Damm 13	9.00
11.11.2019	UVB „Frischofsbach“	Gastwirtschaft Ostermann Neuenkirchen, Klemenshafen	9.00
12.11.2019	UVB „Wambach“	Gastwirtschaft Dahl Hauenhorst, Eisenbahnstr. 13	9.00
13.11.2019	UVB „Münsterische Aa-Oberlauf“	Parkplatz ehem. Gastwirtschaft Annegarn / Z.mann's Havixbeck, Hohenholte	9.00
14.11.2019	UVB „Hemelter Bach“	Gasthof Heuwes Rheine-Gellendorf, Elter Str. 355	9.00
18.11.2019	UVB „Steinfurter Aa“	Gemeindeverwaltung Laer	9.00
19.11.2019	UVB „Horner Bach“	Parkplatz Mühlenmuseum Metelen	9.00
20.11.2019	UVB „Eileringsbeeke“	Gastwirtschaft Wienefoet Ochtrup, Wester 162	9.00
21.11.2019	UVB „Altenrheine“	Gastwirtschaft Borchert Rheine, Hopstener Str. 266	9.00
22.11.2019	UVB „Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa“	Gastwirtschaft Hersping Ostendorf 87, Steinfurt-Borghorst	9.00
25.11.2019	UVB „St. Mauritz-Altenberge“	Gastwirtschaft Zum Voßkotten Greven, Am Voßkotten 1	9.00
26.11.2019	UVB „Elte“	Gastwirtschaft Eggert Rheine-Elte	9.00
27.11.2019	UVB „Oster und Brechte“	Ausfluglokal Köllmann Oster 157, Ochtrup	9.00
28.11.2019	UVB „Vechte und Gauxbach“	Parkplatz Alter Posthof Ochtrup-Welbergen	9.00

Bereich Tecklenburg

Datum	Unterhaltungsverband	Treffpunkt	Zeit
04.11.2019	UVB „Recker Aa“	Gemeindeverwaltung Recke	9.00
05.11.2019	UVB „Hopstener Aa“	Gemeindeverwaltung Hopsten	9.00
06.11.2019	UVB „Mettinger Aa“	Gemeindeverwaltung Mettingen	9.00
07.11.2019	UVB „Ibbenbürener Aa“	Altes Gasthaus Wulf Ibbenbüren, Püsselbürener Damm 379	9.00
11.11.2019	UVB „Ladberger Mühlenbach“	Gemeindeverwaltung Ladbergen	9.00
12.11.2019	UVB „Lengericher Aa-Bach“	Hotel „Zur Mühle“ Lengerich, Tecklenburger Str. 29	9.00
13.11.2019	UVB „Goldbach“	Gaststätte Antrup Tecklenburg-Leeden, Stift 5	9.00
14.11.2019	UVB „Hörsteler Aa“	Stadtverwaltung Hörstel Rathaus Hörstel, Tiefer Weg 5	9.00
18.11.2019	UVB „Saerbeck“	Hof Hankemann Saerbeck, Sinnigen 75	9.00
19.11.2019	UVB „Bardelgraben“	Gemeindeverwaltung Recke	9.00
20.11.2019	UVB „Düte“	Hof Pötter Lotte, Hansaring 22	9.00
21.11.2019	UVB „Greven“	Gaststätte Tophoff Greven, Saerbecker Str. 188	9.00
25.11.2019	UVB „Düsterdieker Aa“	Gaststätte Schoppmeyer Westerkappeln, Seeste	9.00
26.11.2019	UVB „Dreierwalder Aa“	Gastwirtschaft Ungruh-Wenninghoff Dreierwalde	10.00
27.11.2019	UVB „Schaler-Halverder Aa“	Gasthaus „Zur Alten Post“ Hopsten-Schale	9.00
28.11.2019	UVB „Bevergerner Aa“	Stadtverwaltung Hörstel Rathaus Riesenbeck	9.00
02.12.2019	UVB „Lienener Mühlenbach“	Gemeindeverwaltung Lienen	9.00

Steinfurt, 24.09.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Möller

Kreis Steinfurt 34/2019/168